Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 4075.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Ahaus gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1854.

(Nr. 4076.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Stände des Soldiner Kreises beschlossen haben, die zur Vollendung der durch Meinen Erlaß vom 20. Februar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 81.) genehmigten Chausseebauten erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 100,000 Rthlr., in Buchstaben: Einmalhundert tausend Thalern, im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung dieses Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von Einmalhundert tausend Thalern in Apoints von 50 und 100 Rthlr., welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf Prozent zu verzinsen und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Schema.

Schema.

Soldiner Kreis-Obligation

Littr. ...... № ......

Zweite Serie

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Stände des Soldiner Kreises erkennen hiermit an, die Summe von (resp. 50 Rthlr., 100 Rthlr.) Kurant gegen diese Obligation vorgeliehen erhalten zu haben und verpflichten sich insgesammt zu deren Verzinsung und Rückzahlung nach den unten folgenden Bedingungen:

1) Der Inhaber dieser Obligation verzichtet seinerseits so lange auf ein Kündigungsrecht derselben, als ihm die Zinsen dafür prompt bezahlt werden; sobald dies nicht der Fall ist und der Kreis seine Verbindlichkeiten gegen den Inhaber dieser Obligation nicht erfüllt, steht ihm eine sechsmonatliche Kündigung zu.

   Die Soldiner Kreisstände dagegen und in deren Auftrage das von denselben erwählte Chausseebau-Komité haben jederzeit das Recht, die Obligation in Zeit von sechs Monaten zu kündigen, so daß diese Kündigung sechs Monate vor dem bestimmten Rückzahlungs-Termine, der immer nur einmal jährlich in der Zeit vom 1. bis 8. Juli stattfindet, erfolgen muß.

2) Für eine Kündigung Seitens des Kreises erkennt jeder Inhaber dieser Obligation die desfallsige zweimalige Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger und in den beiden Berliner (der Vossischen und Haude- und Spenerschen) Zeitungen, in dem Frankfurter Regierungs-Amtsblatte und im Soldiner Kreisblatte, wovon die eine stets vor dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Zurückzahlung stattfinden soll, erfolgt sein muß, als ihn vollkommen verpflichtend an, dergestalt, daß wenn in den, durch solche öffentliche und sonstige Kündigungen bestimmten Zurückzahlungs-Terminen die Erhebung des Kapitals und der Zinsen nicht erfolgt, mit jenem Tage weitere Verzinsung des Kapitals aufhört, ohne daß es einer gerichtlichen Deposition des Geldbetrages bedarf.

3) An Zinsen werden jährlich fünf Prozent entrichtet, und zwar erfolgt die Zinsenzahlung halbjährlich entweder bei der Chausseebau-Kasse in Soldin, oder auch an anderen, in Berlin und Frankfurt a. d. O. noch zu bestimmenden Orten in der Zeit vom 1. bis zum 8. Januar und vom 1. bis 8. Juli jeden Jahres gegen Vorzeigung und resp. Rückgabe des betreffenden Zinsscheins (Kupons).

4) Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Aushändigung dieser Obligation mit dazu gehörigen Zinsscheinen (Kupons) nach dem Nennwerthe in

in Preußischem Kurant, Preußischen Kassenanweisungen oder Preußischen Bankscheinen.

5) Die Tilgung der Obligationen erfolgt, so lange sie nicht über Pari stehen, durch Ankauf. Uebersteigen dieselben den Pari-Kurs, so sind die einzulösenden Obligationen durch das Loos zu bestimmen und es tritt in Betreff derselben das zu 1. und 2. gedachte Verfahren ein.

Soldin, den ..ten .... 18..

Die Stände des Soldiner Kreises.

In deren Auftrage und Bevollmächtigung:

Das Chausseebau-Komité Soldiner Kreises.

Schema.

Zins-Kupon
zu der Soldiner Kreis-Obligation

Littr. ...... № ......

Zweite Serie

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18.. aus der Chausseebau-Kasse gedachten Kreises die halbjährlichen Zinsen mit

..... Rthlr. ..... Sgr.

gegen Rückgabe desselben.

Soldin, den ..ten .... 18..

Die Stände des Soldiner Kreises.

In deren Auftrage und Bevollmächtigung:

Das Chausseebau-Komité.

(Nr. 4077.) Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen Behufs Verbesserung der Grundstücke im Neidethale des Kreises Neidenburg, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang der Sozietät.

Um die Grundstücke des Neidethales im Neidenburger Kreise, unterhalb der zur Dorfschaft Krockau und der zur Dorfschaft Kadicken gehörigen Wiesen, sowie unterhalb der Scharnau-Mühle bis zu dem von der Stadt Soldau nach Kyschienen führenden Damme, durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen:

„Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau."

Die Sozietät hat ihren Sitz in Neidenburg.

§. 2.

Der Meliorations-Bezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 7608 Morgen 166 □Ruthen.

Von diesen Grundstücken, welche auf der Karte des Wiesenbautechnikers Zühlke vom Jahre 1850. verzeichnet sind, gehören:

		Morgen	□Ruthen
1)	zum Gute Illowo	106 Morgen	159 □Ruthen,
2)	zur Dorfschaft Wolla	359 =	29 =
3)	= = Napierken	122 =	118 =
4)	= = Purgalken	8 =	107 =
5)	= = Bialutten	36 =	61 =
6)	zum Gute dito	131 =	51 =
7)	zur Pfarre dito	92 =	166 =
8)	= Schule dito	7 =	72 =
9)	zum Gute Hansburg	363 =	65 =
10)	zur Dorfschaft Narzym	112 =	104 =
11)	= = Brodau	1398 =	64 =
12)	= = Kyschienen	2015 =	44 =
13)	zum Kyschiener Teich (Domainen-Fiskus)	746 =	102 =
14)	zur Stadt Soldau	714 =	48 =
15)	= Dorfschaft Scharnau	1393 =	56 =
	in Summa	7608 Morgen	166 □Ruthen.

Der

Der Meliorations=Bezirk kann auf Antrag des Sozietäts=Vorstandes mit Genehmigung der betheiligten Grundbesitzer und der Regierung zu Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Die Sozietät hat die vorgedachten Flächen zu entwässern und, soweit es möglich, zu bewässern.

Nach dem Meliorationsplane werden

a) bewässert:

1)	vom Gute Jllowo	13	Morgen	96	□ Ruthen,
2)	von der Dorfschaft Wolla	95	=	118	=
3)	= = = Napierken	77	=	20	=
4)	= = = Purgalken	8	=	107	=
5)	= = = Bialutten	36	=	61	=
6)	vom Gute dito	91	=	78	=
7)	von der Pfarre dito	20	=	100	=
8)	= = Schule dito	7	=	72	=
9)	vom Gute Hansburg (Ludwigshof)	277	=	140	=
10)	von der Dorfschaft Narzym	77	=	104	=
11)	= = = Brodau	951	=	127	=
12)	= = = Kyschienen	1715	=	87	=
13)	vom Kyschiener Teich (Domainen=Fiskus)	746	=	102	=
14)	von der Stadt Soldau	355	=	158	=
15)	= = Dorfschaft Scharnau	1082	=	161	=
	in Summa	5558	Morgen	91	□ Ruthen.

b) entwässert:

1)	vom Gute Jllowo	93	Morgen	63	□ Ruthen,
2)	von der Dorfschaft Wolla	263	=	91	=
3)	= = = Napierken	45	=	98	=
4)	= = = Purgalken	—	=	—	=
5)	= = = Bialutten	—	=	—	=
6)	vom Gute dito	39	=	153	=
7)	von der Pfarre dito	72	=	66	=
8)	= = Schule dito	—	=	—	=
9)	vom Gute Hansburg	85	=	105	=
10)	von der Dorfschaft Narzym	35	=	—	=
11)	= = = Brodau	446	=	117	=
12)	= = = Kyschienen	299	=	137	=
13)	vom Kyschiener Teich (Domainen=Fiskus)	—	=	—	=
14)	von der Stadt Soldau	358	=	70	=
15)	= = Dorfschaft Scharnau	310	=	75	=
	in Summa	2050	Morgen	75	□ Ruthen.

Zu

Zu dem Ende hat die Sozietät die nöthigen Gräben, Wässerungsrinnen, Brücken und Stauschleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplane auszuführen.

Diese Anlagen sind auch von der Sozietät künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen dienen; wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheile gereichen, von diesen allein — oder von mehreren gemeinschaftlich nach Verhältniß des Vortheils — unterhalten werden müssen.

Insbesondere hat die Sozietät fortan die Mühlenarche bei Soldau und die sonstigen zur abgebrochenen Soldauer Mühle gehörigen Bauwerke — deren Unterhaltung Fiskus nach §. 4. des Kaufkontrakts vom 6. November 1840. übernommen hat — zu unterhalten, und überhaupt mit alleiniger Ausnahme der vom Fiskus bereits geleisteten Zahlung des Kaufgeldes alle Verpflichtungen zu übernehmen, welche dem Fiskus durch diesen Vertrag auferlegt sind. Dagegen wird die Wasserkraft dieser Mühle Eigenthum der Sozietät, welcher auch die Herstellung der Mühle überlassen bleibt. Das Stauwerk im Kyschiener Damm, welches zur Bestauung der untersten Stauabtheilung (§. 4. Nr. III.) dient, ist von dieser Abtheilung herzustellen und zu unterhalten.

Ueber die von der Sozietät und über die von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Sozietät gehörigen Grundstücke, ist ein Kataster von dem Sozietäts-Vorstande zu führen.

§. 4.

Aufbringung der Kosten.

Die Beiträge zur Sozietätskasse sind von den Sozietäts-Mitgliedern zu leisten nach Verhältniß des Vortheils, welchen die gemeinsamen Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen, und nach Verhältniß der Spezialkosten, welche nach dem Meliorationsplane auf die einzelnen Grundstücke verwendet werden.

Zu diesem Behufe werden aus den zu bewässernden Grundstücken vier Abtheilungen gebildet, und zwar:

I. Abtheilung.

Gut Illowo mit	13	M.	96	□R.
Bauern in Wolla mit	95	=	118	=
= = Napierken mit	77	=	20	=
= = Purgalken =	8	=	107	=
= = Bialutten =	36	=	61	=
Gut Bialutten mit	91	=	78	=
Pfarre dito =	20	=	100	=
Schule dito =	7	=	72	=
Gut Hansburg (Ludwigshof) mit	198	=	60	=
Latus	548	M.	172	□R.

II. Ab-

Transport 548 M. 172 □R.

II. Abtheilung.

Gut Hansburg (Ludwigshof) mit	79 M.	80 □R.			
Bauern in Narzym mit	77 =	104 =			
= = Brodau =	951 =	127 =			
= = Kyschienen =	1715 =	87 =			
			2824 =	38 =	

III. Abtheilung.

Kyschiener Teich (Domainen-Fiskus) mit	746 M.	102 □R.		
Stadt Soldau mit	120 =	75 =		
			866 =	177 =

IV. Abtheilung.

Bauern in Scharnau mit	1082 M.	161 □R.		
Stadt Soldau mit	235 =	83 =		
			1318 =	64 =

Summa 5558 M. 91 □R.

Die Abtheilungen bringen die Beiträge zu ihren gemeinsamen Bewässerungs-Anlagen und zu den Generalkosten nach dem Verhältniß der Morgenzahl auf, und jede Abtheilung in sich zu den auf dieselbe verwendeten Spezialkosten, ebenfalls nach Verhältniß der Morgenzahl.

Die Kosten der Entwässerung werden, insofern die Anlage nur Ein Grundstück betrifft, von diesem allein getragen; genießen mehrere Grundstücke Vortheil daraus, so tragen die Besitzer dieser Grundstücke die Entwässerungskosten gemeinschaftlich nach Maaßgabe des Vortheils, und sind dabei drei Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse I. pro Morgen beiträgt 3 Theile,
= = II. = = = 2 =
= = III. = = = 1 Theil.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden vom Vorstande, und in letzter Instanz vom Schiedsgericht (§. 15.) entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung beim Schaudirektor angemeldet werden.

Die Zahlung der Beiträge ist zuerst am 1. April 1856. zu leisten und erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§. 5.

Zur Ausführung der Melioration soll die Sozietät ein Darlehn von zwan-

zwanzig tausend Thalern aus der Staatskasse erhalten, und zwar zinsfrei auf fünf Jahre vom 1. Oktober 1854. ab.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das Darlehn von der Sozietät mit drei Prozent verzinst und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährigen Raten postnumerando gezahlt werden, und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitalstilgung berechnet wird.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt mit dem 1. Oktober 1859., die erste Ratenzahlung ist also am 1. April 1860. zu leisten.

§. 6.

Jedes Sozietätsmitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungs-Kanäle erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (§. 15.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung, resp. als Eigenthum erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber: welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

Innere Verfassung der Sozietät.

An der Spitze der Sozietät steht ein Schaudirektor und ein Vorstand von zwölf Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 8.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus

1) einem von den betheiligten bäuerlichen Besitzern aus Narzym, Wolla, Purgalken, Bialutten und Napierken aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten,
2) dem Besitzer der Jllowoschen Güter,
3) dem Besitzer der Bialuttenschen Güter,
4) dem jedesmaligen Pfarrer in Bialutten,
5) einem Abgeordneten des Königlichen Domainenfiskus,
6) einem von den betheiligten Besitzern aus Soldau aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten,
7) zwei von den betheiligten Besitzern aus Kyschienen aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten,
8) desgleichen zwei Abgeordneten aus Brodau,
9) desgleichen zwei Abgeordneten aus Scharnau.

Die Mitglieder ad 2. 3. und 4. ernennen für sich je einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ad 5. wird wie der Abgeordnete von der Königlichen Regierung ernannt; die Stellvertreter ad 1. 6. 7. 8. und 9. werden wie die betreffenden Mitglieder gewählt.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre; wird die Wahl verweigert, so steht der Regierung in Königsberg die Ernennung zu.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung in Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Kreislandrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 9.

Bei der Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§. 8. Nr. 1. 6. 7. 8. 9.) hat der, welcher mindestens mit Einem Morgen (Magdeburgisch Maaß) betheiligt ist, Eine Stimme; wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen; über zwanzig bis dreißig Morgen, drei Stimmen u. s. f.

Wer mit seinen Meliorations-Kassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen und auch nicht gewählt werden.

Von

Von dem Schaudirektor, und bis dahin, wo dieser gewählt sein wird, vom Kreislandrath, wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Schaudirektor oder dem Kreislandrathe erheben.

Die Entscheidung der Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Das ausscheidende Mitglied kann wieder gewählt werden.

Sollte eines der mit Virilstimme versehenen Güter durch Dismembration an mehrere Besitzer übergehen, so bildet dieses einen Wahlbezirk und gelten für denselben die vorstehenden Bestimmungen.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahr zweimal zur Frühjahr- und Herbst-Grabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Sozietätsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaudirektor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

Direktorium der Meliorationssozietät des Neidethales bei Soldau,
und hat insbesondere:

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;
b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
c) die Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
d) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen.

   Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;
e) bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizeireglements die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die von dem Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 12.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren.

Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, — alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 8. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 13.

Zur Bewachung und Bedienung der Sozietätsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen, und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 14.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 15.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theil der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrathe als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hierzu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 16.

§. 16.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Sozietät hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen.

Die Wiesenwärter der Sozietät besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitmaaße, wie solches die ihnen ertheilte Instruktion vorschreibt, und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerung, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungs-Anlagen selbst vornehmen, ohne Zustimmung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung von 1850. S. 266.).

§. 18.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Sozietätsmitglied ein Interesse hat, dagegen wird auch Niemand von den Sozietätsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietätsanlagen keinen Vortheil hat.

Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen, und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Schaudirektor zu kontrolliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Mai gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe Einen bis zwei Silbergroschen Strafe, nach Verhältniß des Umfanges der Gräben.

§. 19.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Oberaufsichtsrechte des Staates.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist dem Landrathe jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Sozietätsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung von 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 20.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 21.

Transitorische Bestimmungen.

Bis zur Vollendung der Sozietätsanlagen leitet der Kreislandrath als Kommissarius des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Sozietätsangelegenheiten überhaupt.

Ein Komité, bestehend aus dem Vertreter des Königlichen Domainen-Fiskus, dem bevollmächtigten Abgeordneten der Interessenten der Stadt Soldau, den Besitzern der Güter Bialutten und Illowo, den Pfarrern zu Bialutten und Scharnau und den Schulzen der Dorfschaften Kyschienen, Brodau, Scharnau, Narzym, Napierken, Bialutten, Wolla und Purgalken unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte der Sozietät wahr.

Der

Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Anlagen.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius im Beisein des Regierungs-Bauratheś, dem Schaudirektor und dem Vorstande der Sozietät förmlich übergeben, mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §. 51. sein Bewenden.

§. 22.

Die Abänderungen dieses Statuts, insbesondere die Vereinigung der Sozietät mit anderen im Neide- und Skottauthale gebildeten oder noch zu bildenden Genossenschaften, kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)